

FÖRDERFIBEL



Achtung!
MAP-Antrag
immer vor der
Auftragsvergabe
stellen

Mit
Marktanreiz-
programm und
APEE-Zusatz-
bonus

Heizen mit Holzpellets

Inhalt

Beliebte Energiebündel	4
Förderung vom Staat für erneuerbare Wärme in Gebäuden	5
Marktanzreizprogramm über das BAFA	6
Die KfW-Premiumförderung des MAP für Anlagen größer 100 kW	9
Förderung Erneuerbarer Energien durch das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)	10
MAP-Förderung (BAFA-Teil) und APEE-Förderung für Pelletanlagen im Überblick	13
Pellets und Solar im MAP	14
Das Förderprogramm zur Heizungsoptimierung (HZO) für Investitionen in Pelletheizungen nutzen	15
Zinsgünstige Darlehen der KfW (CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm)	16
Förderung für Prozesswärmeanlagen	19
Steuern sparen beim Heizungseinbau	22
Förderprogramme der Bundesländer	23
Förderprogramme von Kommunen	28
Impressum/Kontakt	32

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der vorliegenden Förderfibel des Deutschen Pelletinstituts (DEPI) bekommen Sie einen „brandaktuellen“ Überblick über direkte Zuschüsse oder Darlehen, die Ihnen zustehen, wenn Sie sich für das Heizen mit Holzpellets entscheiden! Wir erläutern Ihnen das Online-Antragsverfahren für die bundesweite Förderung, bei dem der Antrag vor der Auftragsvergabe gestellt werden muss (s. S. 8). Dies muss unbedingt beachten, wer wie geplant seinen Zuschuss zur Pelletheizung erhalten will!

Neu in die Förderfibel aufgenommen haben wir das Förderprogramm „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ (EEW). Damit hat die Bundesregierung die Förderung für Prozesswärmeanlagen, die Holzbrennstoffe nutzen, Anfang 2019 völlig neu und erheblich attraktiver gestaltet. Bis zu 55 % Förderung sind möglich!

Ihre Entscheidung für den modernen Brennstoff Holzpellets wird völlig zu Recht mit Fördermitteln des Bundes unterstützt, denn mit keiner anderen Maßnahme lässt sich so viel CO₂ einsparen – sei es als Privatperson, im Wohnungsbau, Gewerbe oder in Kommunen. Mit dem bis 2020 verlängerten Zusatzbonus des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) wird das bewährte Marktanzreizprogramm (MAP) zur Abwrackprämie für alte Öl- und Gasheizungen. Denn Sie bekommen diesen Zusatzbonus nur, wenn Sie einen alten fossilen Kessel stilllegen. Doch mit der Förderung auf Bundesebene durch das MAP und das APEE ist es nicht getan. Auch in Bundesländern gibt es lukrative ergänzende (!) Fördermaßnahmen wie z. B. progres.nrw in Nordrhein-Westfalen oder das 10.000-Häuser-Programm in Bayern. Auch wer in Städten wie Köln, Stuttgart, Freiburg, Ulm, Regensburg oder einigen kleineren Orten vor allem in Deutschlands Süden wohnt, darf sich über weitere Zuschüsse freuen.

Wir wünschen Ihnen eine umfassende Information mit der DEPI-Förderfibel. Geben Sie sie gerne auch an Nachbarn und Freunde weiter. Vielfach ist noch nicht bekannt, welche Möglichkeiten der Unterstützung man beim Heizungstausch in Anspruch nehmen kann. Wenn Sie sich für weitere Informationen rund um die kleinen Presslinge interessieren, bieten wir Ihnen noch mehr Broschüren und Flyer unter www.depi.de.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und wünschen Ihnen schon hoffentlich bald eine angenehme Wärme mit Ihrer neuen Pelletfeuerung!

Mit freundlichen Grüßen



Martin Bentele, Geschäftsführer des Deutschen Pelletinstituts (DEPI)



Beliebte Energiebündel



Sauber: Pellets verbrennen klimaneutral und nahezu rückstandsfrei

Deutschlandweit heizen über 460.000 Haushalte, Kommunen, Gewerbetreibende und Wohnungsunternehmen mit dem klimafreundlichen Brennstoff Holzpellets.

Pellets bestehen aus unbehandeltem Restholz (z. B. Sägemehl, Hobelspäne) und werden unter hohem Druck ohne chemische Bindemittel zu kurzen, runden Stäbchen gepresst. Ein Holzpellet ist 0,3 bis 4 Zentimeter lang und hat einen Durchmesser von sechs Millimetern. Mit einem Heizwert von rund 5 kWh/kg steckt in einem Kilogramm Pellets ungefähr so viel Energie wie in einem halben Liter Heizöl.

I Klimafreundlich

Bei der Verbrennung von Pellets wird nur die Menge an Kohlendioxid (CO₂) freigesetzt, die der Baum im Laufe seines Wachstums aufgenommen hat. Daher gilt der Energieträger Holz als CO₂- oder klimaneutral. Zudem ist die Energiebilanz von Holzpellets im Vergleich zu fossilen Brennstoffen deutlich besser.

I Wirtschaftlich

Der Pelletpreis hat sich als eigenständig und stabil erwiesen. Holzpellets waren in den letzten zehn Jahren im Schritt rund 30 Prozent günstiger als Heizöl und Erdgas.

I Komfortabel

Moderne Pelletheizungen sind einfach zu bedienen und stehen Öl- und Gasheizungen in nichts nach – ein vollautomatisches Fördersystem sorgt für einen reibungslosen Verbrennungsprozess. Dank seiner hohen Energiedichte benötigt der homogene Brennstoff ein geringeres Lagervolumen als andere Holzbrennstoffe (Scheitholz und Hackschnittel). So sind Pelletheizungen mit einem Wirkungsgrad von bis zu 107 Prozent (bei einem Brennwertkessel) nicht nur

sehr effizient, sondern mit einem Ascheanteil von max. 0,7 Prozent auch sehr sauber. Das Deutsche Pelletinstitut empfiehlt die Verwendung von ENplus-zertifizierten Pellets (www.enplus-pellets.de).

I Regional

Holz ist ein nachwachsender, heimischer Brennstoff. Er schafft regionale Arbeitsplätze und Unabhängigkeit von endlichen fossilen Energieträgern. Die großen Holzvorräte in Deutschland bieten eine gute Grundlage für den weiteren Ausbau der Pelletproduktion.

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

Seit 2009 gilt in Deutschland das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), das 2019 weitgehend unverändert in das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) integriert werden soll. Es verpflichtet Bauherren dazu, bei Neubauten ab 50 Quadratmetern einen Mindestanteil an erneuerbarer Wärme einzusetzen. Wer Holz zur Erfüllung der **Nutzungspflicht** des EEWärmeG einsetzt, muss laut Gesetz mindestens **50 Prozent** der Wärme damit erzeugen. Bei Solarenergie sind es 15 Prozent. Die öffentliche Hand muss erneuerbare Wärme auch bei Nichtwohngebäuden im Bestand nutzen, wenn diese grundlegend renoviert werden. Dabei können auch verschiedene Energieformen miteinander kombiniert werden. Ziel ist es, fossile Brennstoffe zu ersetzen und eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen.

Um den Ausbau der erneuerbaren Wärme auch im Gebäudebestand voranzubringen, legt das Gesetz fest, dass der Bund über das Marktanzreizprogramm (MAP) Fördermittel bereitstellt.

I Weitere Informationen zum EEWärmeG gibt es unter: www.erneuerbare-energien.de

EEWärmeG: § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Förderung vom Staat für erneuerbare Wärme in Gebäuden

Für die Anschaffung einer Holz- oder Pelletheizung zur Versorgung von Gebäuden mit Wärme bietet die Bundesregierung mit dem Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt (MAP) attraktive Zuschüsse. Diese werden durch das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) im Falle des Heizungstauschs noch attraktiver.

Die Fördermaßnahmen des MAP und des APEE werden durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) umgesetzt. Während die KfW mit dem Programm „Erneuerbare Energien – Premium“ (siehe S. 9) größere Holzfeuerungsanlagen (> 100 kW) mit zinsgünstigen Darlehen und Tilgungszuschüssen fördert, unterstützt das BAFA die Installation von Holzheizungen von 5 bis 100 kW (BAFA-Teil des MAP) durch Investitionszuschüsse. Gefördert wird dabei v.a. die Heizungsmodernisierung im Gebäudebestand, aber zum Teil auch der Einbau von Holzheizungen im Neubau.

I Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind im gesamten MAP Privatpersonen, Freiberufler, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände, Unternehmen und sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften.

Nicht antragsberechtigt sind der Bund und die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten.

I Geförderte Anlagen

Im BAFA-Teil des MAP sind folgende Pelletfeuerungsanlagen förderfähig, wenn sie überwiegend der Versorgung von Gebäuden mit Wärme dienen:

MAP-Zuschussförderung für Pelletfeuerungen von 5 bis 100 kW für:

- Pelletkessel mit und ohne Pufferspeicher
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Scheitholz
- Pelletkaminöfen mit Wassertasche
- eine Kombination dieser Pelletanlagen mit einer Solaranlage (S. 14), einer Wärmepumpe oder einem Wärmenetz

Bei Kombinationskesseln erhält man sowohl die Förderung für den Pelletkessel als auch die für den Scheitholzkessel.

Ein Antragsteller kann auch für mehrere Anlagen eine Förderung erhalten. Bei in Kaskade geschalteten Anlagen sind die Einzelanlagen förderfähig, auch wenn sie zusammen mehr als 100 kW Leistung haben (z. B. zwei Anlagen à 60 kW). Bei einer Kaskade aus einer 150 kW- und einer 50 kW-

Anlage ist die kleinere Anlage im BAFA-Teil und die größere im KfW-Teil förderfähig.

Pelletkessel ohne Pufferspeicher können auch gefördert werden, aber mit neuem Pufferspeicher (Volumen mind. 30 l/kW) erhalten sie eine um 500 Euro höhere Mindestförderung. Bei allen anderen förderfähigen Kesseln und Solaranlagen muss ein Pufferspeicher vorhanden sein, aber nicht neu angeschafft werden. **Pelletkaminöfen ohne Wassertasche, sogenannte Warmluftgeräte, werden nicht gefördert. Auch die Förderung gebrauchter Anlagen ist ausgeschlossen.**

Pelletfeuerungsanlagen bis 100 kW in Neubauten werden nur gefördert, wenn es sich um Anlagen mit Brennwertnutzung oder Staubfilter handelt (siehe Innovationsförderung auf S. 6). Ansonsten ist die Förderung auf Anlagen beschränkt, in denen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bereits seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- bzw. Kühlsystem installiert ist.

Allg. Förderbedingungen für Pelletfeuerungen bis 1 MW

- Staubausstoß: max. 20 mg/m³
- Kohlenmonoxid-Ausstoß: max. 200 mg/m³
- hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Kesselwirkungsgrad von Anlagen bis 100 kW: mind. 89% (Pelletkaminöfen mit Wassertasche mind. 90%)

Beim BAFA können Listen förderfähiger Anlagen heruntergeladen werden: www.bafa.de → Energie → Heizen mit Erneuerbaren Energien → Biomasse

I Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der MAP-Förderung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, sofern im Einzelnen nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Zusammen mit dem MAP-Antrag kann z. B. der Antrag für den Zusatzbonus des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) gestellt werden, wenn ein Heizungstausch vorgenommen wurde (siehe S. 10 ff).

Das MAP ist jedoch nur mit folgenden KfW-Förderprogrammen kumulierbar: „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153) und „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167). Andere KfW-Programme können in Kombination mit dem MAP nur in Anspruch genommen werden, wenn die vom BAFA geförderte Holzheizung nicht von der KfW finanziert wird. In diesem Fall liegt eine Kombination, aber keine Kumulierung vor. Näheres zum CO₂-Gebäude-sanierungsprogramm der KfW auf S.16 f.

Bei Fördermaßnahmen im BAFA-Teil darf die Gesamtförderung (z. B. durch Kombination mit Länderförderungen) höchstens das Doppelte der MAP-Förderung betragen. Die MAP-Förderung kann bei Unternehmen darüber hinaus auch durch die Beihilferichtlinien der EU beschränkt sein.

Marktanreizprogramm über das BAFA

I Basisförderung

Als Basisförderung werden für Holz- und Pelletfeuerungen im Gebäudebestand 80 Euro pro kW gezahlt. Für kleine An-

lagen, die in Einfamilienhäusern eingesetzt werden, gibt es eine Mindest-Basisförderung. Je nach Anlagentyp erhöht sich die Basisförderung ab etwa 40 kW.

Basisförderung für Holzfeuerungen von 5 bis 100 kW

Anlagentyp	Basisförderung		Mindestgröße Pufferspeicher
Pelletkaminofen mit Wassertasche		mind. 2.000 €	-
Pelletkessel	ohne	80 €/kW	mind. 3.000 €
	mit		mind. 3.500 €
Kombikessel (Pellet/Scheitholz)	ohne	80 €/kW + 2.000 €	30 l/kW
	mit		
Kombikessel (Hackschnitzel/Scheitholz)		mind. 5.500 €	55 l/kW*
Scheitholzessel		5.500 €	
Hackschnitzelkessel		2.000 €	
		3.500 €	30 l/kW*

* Der Pufferspeicher muss ggf. vorhanden sein, aber nicht neu installiert werden.

I Innovationsförderung

An die Stelle der Basisförderung tritt bei Holz- und Pelletfeuerungen mit Brennwerttechnik und/oder Staubfilter bis 100 kW die sog. Innovationsförderung. Bei Kombikesseln wird

die Innovationsförderung jeweils für einen Anlagenteil gezahlt und für den anderen ggf. die Basisförderung. Die Nachrüstung von Brennwerttechnik oder eines Staubfilters in bestehenden Pelletfeuerungen wird mit je 750 Euro gefördert.

Innovationsförderung für Pelletfeuerungen von 5 bis 100 kW

Standort	Anlagentyp	Basisförderung	Innovationsförderung
In Bestandsgebäuden	Pelletkaminofen mit Wassertasche (nur mit Partikelfilter)		mind. 3.000 €
	Pelletkessel	ohne	mind. 4.500 €
		mit	mind. 5.250 €
In Neubauten	Pelletkaminofen mit Wassertasche (nur mit Partikelfilter)	2.000 €	
	Pelletkessel	ohne	3.000 €
		mit	3.500 €
Nachrüstung	alle Holzfeuerungen, die als Neuanlage förderfähig wären		je 750 €

Eine Besonderheit bei der Innovationsförderung für Brennwerttechnik und Staubfilter besteht darin, dass dabei auch Pelletanlagen im Neubau gefördert werden. Dies gilt auch

für Kombikessel, wobei es im Neubau keine zusätzliche Basisförderung für den zweiten Anlagenteil gibt.

Innovationsförderung für Scheitholz- und Hackschnitzelkessel 5 bis 100 kW

Standort	Anlagentyp	mit Brennwerttechnik	mit Staubfilter
In Bestandsgebäuden	Scheitholzessel	ohne	3.000 €
		mit	
	Hackschnitzelkessel	ohne	4.500 €
		mit	5.250 €
In Neubauten	Scheitholzessel	ohne	2.000 €
		mit	
	Hackschnitzelkessel	ohne	3.000 €
		mit	3.500 €
Nachrüstung	alle Holzessel, die als Neuanlage förderfähig wären		je 750 €

Allerdings ist für den Betrieb einer Pelletanlage ein Staubfilter in aller Regel nicht nötig. Die gültigen strengen Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid kann eine gewartete Anlage bei Nutzung von qualitativ hochwertigen ENplus-A1-Pellets in der Regel auch ohne Filter einhalten. Sollte eine Pelletheizung bei der wiederkehrenden Messung dennoch zu hohe Staubwerte aufweisen, kann die Nachrüstung eines Staubfilters eine Lösung sein. Diese Nachrüstung wird mit 750 Euro gefördert.

I Zusatzförderung

In Ergänzung zur Basis- oder Innovationsförderung gibt es im **Gebäudebestand** mehrere Zusatzförderungen, die beliebig kumulierbar sind:

- **Zusatzförderung für Einzelmaßnahmen zur Optimierung der Heizungsanlage:** Gefördert wird eine ganze Reihe von erforderlichen oder sinnvollen Begleitinvestitionen bei der Heizungsmodernisierung (gemäß Anhang 1 der Förderrichtlinien). Diese Zusatzförderung gibt es in geringerer Höhe auch für die Nachrüstung bereits geförderter und vor 3 bis 7 Jahren in Betrieb gegangener Anlagen.
- **Kombinationsbonus** für die Verbindung einer Pelletanlage mit einer förderfähigen Solarkollektoranlage oder Wärmepumpe oder beim Anschluss der Anlage an ein Wärmenetz.
- **Gebäudeeffizienzbonus** für besonders energieeffiziente Wohngebäude (KfW-Effizienzhaus 55), gilt nicht für Nichtwohngebäude!

Im Neubau gibt es nur den Kombinationsbonus. Bei der Innovationsförderung für Nachrüstungen gibt es keine der Zusatzförderungen.

Zu den förderfähigen Einzelmaßnahmen zur Heizungsoptimierung gehören:

- Ausbau und Entsorgung Gas-/Öltank und Wiederherstellung der Außenanlagen bei Erdtanks
 - Ausbau und Entsorgung Altheizung
 - Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
 - Einbau einer hocheffizienten Zirkulationspumpe
 - Erneuerung des Schornsteins oder Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung
 - Einrichtung oder Neubau eines Heizraums bzw. eines Bevorratungsbehälters für Biomasse
 - Bauliche Maßnahmen am Heiz- und Kesselraum
 - Bei Pelletkaminöfen: Ersatz und Einbau von Pufferspeichern
- Die ausführliche Liste der 22 förderfähigen Maßnahmen findet sich in Anhang 1 der MAP-Richtlinie.

Bei der Optimierung von bestehenden Heizungsanlagen sind förderfähig:

- die Durchführung des hydraulischen Abgleichs oder
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizsystem

I Gebäudeeffizienzbonus

Voraussetzung für den Gebäudeeffizienzbonus ist, dass die Holzheizung in einem besonders energieeffizienten Wohngebäude errichtet wird. Es müssen mindestens die Anforderungen an das KfW-Effizienzhaus 55 erreicht werden. Allerdings ist dieser energetische Standard im Gebäudebestand nur schwer zu erreichen, so dass der Gebäudeeffizienzbonus nur in Ausnahmefällen in Frage kommen wird.

Zusatzförderungen im Überblick		
Einzelmaßnahmen zur Optimierung der Heizungsanlage	Bei Neuanlagen im Gebäudebestand : 10 % der förderfähigen Investitionssumme, max. 50 % der Basisförderung	Z. B. Ausbau und Entsorgung des alten Öltanks, Errichtung Pelletvorratsbehälter, Einbau hocheffiziente Zirkulationspumpe, Schornsteinerneuerung, Pufferspeichereinbau bei Pelletkaminöfen
	Bei Bestandsanlagen (Anlage bereits gefördert und seit 3–7 Jahren in Betrieb): 100 bis 200 €	
Kombinationsbonus	jeweils 500 €	Bei Einbau einer Pelletanlage in Verbindung mit einer Solarkollektoranlage oder einer Wärmepumpe oder beim Anschluss der Anlage an ein Wärmenetz
Gebäudeeffizienzbonus	50 % der Basis- bzw. Innovationsförderung	Bei Einbau in Wohngebäude des Gebäudebestands mit besonders niedrigem Primärenergiebedarf (mind. KfW-Effizienzhaus 55)

I Visualisierungsmaßnahmen

Neben der eigentlichen Heizungsanlage werden bei Holzheizungen und Solaranlagen sogenannte Visualisierungsmaßnahmen gefördert. Sie müssen darauf abzielen, eine Visualisierung des Ertrags der Anlage und/oder eine Veranschaulichung dieser Technologie z. B. durch elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen zu erreichen. Dies können insbesondere Einrichtungen wie die folgenden sein: Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Ausbildungsstätten bei den Kammern, allgemeinbildende Schulen, Fachhochschulen, Universitäten sowie öffentliche Einrichtungen der Kommunen oder gemeinnütziger Träger oder Kirchen. Die Förderung beträgt pauschal 1.200 Euro.

I Antragstellung

Das Antragsverfahren im BAFA-Teil des MAP ist vereinheitlicht worden: Seit dem **1. Januar 2018** muss der Antrag auf MAP-Förderung **von allen Antragstellern vor Beginn der Maßnahme** gestellt werden (sog. **zweistufiges Verfahren**), also auch von Privatpersonen, Kommunen, gemeinnützigen Organisationen und kommunalen Gebietskörperschaften. Für Unternehmen, Betriebe, freiberuflich Tätige und Genossenschaften galt das zweistufige Verfahren schon vorher.

Bei Anträgen im zweistufigen Verfahren müssen Antragsteller den Antrag eingereicht haben, bevor sie den Auftrag zur Errichtung der Anlage erteilen bzw. einen Lieferungs- oder Leistungsvertrag abschließen! Nur Planungsleistungen dürfen bereits vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden. Erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung kann der Auftrag erteilt bzw. ein Leistungs- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen und mit der Maßnahme begonnen werden. Man muss nicht auf den Zuwendungsbescheid warten.

Online-Antragstellung: Die Antragsunterlagen online auszufüllen und elektronisch beim BAFA einzureichen. Das Antragsformular kann auf dem eigenen PC im HTML-Format zwischengespeichert und später auf der BAFA-Webseite weiterbearbeitet werden. Nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung (wird unmittelbar nach Eingang des Antrags per E-Mail versendet) muss der Antragsteller noch eine „Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben“ unterschreiben und online hochladen oder per Post an das BAFA senden. Mit dem Antrag sind die darin geforderten Unterlagen online einzureichen.

Das Online-Antragsformular findet sich auf www.bafa.de → Energie → Heizen mit Erneuerbaren Energien → Biomasse.

Umgang mit schriftlichen Anträgen: Das BAFA ist verpflichtet, Anträge auch schriftlich entgegenzunehmen. Jedoch werden Antragsteller in diesem Fall aufgefordert, den Antrag über das Online-Formular noch einmal einzureichen. Schriftlich eingereichte Anträge gelten jedoch als gestellt. Maßgeblich für die Frage, ob der Antrag vor der Auftragsvergabe gestellt wurde, ist dann das Eingangsdatum des schriftlichen Antrags per Post.

Vorgehen nach Erhalt des Zuwendungsbescheids: Nach Eingang der „Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben“ beim BAFA wird der Antrag bearbeitet. Die Antragsteller erhalten dann einen Zuwendungsbescheid (ZWB).

Nach Erhalt des ZWB muss die Anlage innerhalb eines Bewilligungszeitraums (auch Bewilligungsfrist genannt) von neun Monaten in Betrieb genommen werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist möglich, wenn der Antrag begründet und vor Ablauf der Frist eingereicht wird. Bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist dann die Verwendungsnachweiserklärung zusammen mit den weiteren im ZWB genannten Unterlagen online beim BAFA einzureichen.

I Kontakt

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Telefon: 06196/908-1625
www.bafa.de

Wie muss ich meinen Antrag auf MAP-Förderung beim BAFA stellen?

Online-Antragstellung	Zuwendungsbescheid	Inbetriebnahme	Einreichen des Verwendungsnachweises
Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (per E-Mail) muss der Antragsteller noch die „ Erklärung der wahrheitsgemäßen Angaben “ online oder per Post einreichen.	Nach Bearbeitung des Förderantrags beim BAFA erhalten die Antragsteller den Zuwendungsbescheid (ZWB) .	Die Anlage muss innerhalb von 9 Monaten nach Erhalt des ZWB in Betrieb gehen.	Nach der Installation der Anlage muss bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums von 9 Monaten die Verwendungsnachweiserklärung zusammen mit den weiteren notwendigen Dokumenten auf der BAFA-Webseite hochgeladen werden.

Die KfW-Premiumförderung des MAP für Anlagen größer 100 kW



Zinsgünstige Kredite für den Einsatz erneuerbarer Energien

Die Bundesregierung fördert auch größere Holz- und Pelletheizungen über 100 kW, und zwar mit dem KfW-Programm 167 „Erneuerbare Energien – Premium“ (sog. KfW-Teil des MAP). Die KfW-Förderung besteht aus zinsgünstigen Darlehen (max. 25 Mio. Euro) mit Tilgungszuschüssen. Dabei werden auch Vorhaben im Neubau gefördert. Diese Förderung ist insbesondere für Wohnungsgesellschaften, Unternehmen und Kommunen interessant.

I Geförderte Anlagen

Für die Errichtung von größeren Pelletanlagen können folgende Förderbereiche genutzt werden:

- Errichtung und Erweiterung automatisch beschickter Anlagen zur Erzeugung von Gebäudewärme aus fester Biomasse über 100 kW Nennwärmeleistung (einschließlich Kombinationskessel mit Scheitholzvergasung)
- Anlagen zur Verbrennung oder Vergasung fester Biomasse für die kombinierte Gebäudewärme- und Stromerzeugung (bis 2 MW thermisch), bei elektrischem Wirkungsgrad über 10 Prozent und Gesamtwirkungsgrad über 70 Prozent
- Errichtung und Erweiterung von Wärmenetzen, wenn sie mit bestimmten Mindestanteilen erneuerbarer Energien gespeist werden und überwiegend der Versorgung von Gebäuden dienen
- große Solarkollektoranlagen ab 40 m² Bruttokollektorfläche
- große Wärmespeicher ab 10 m³ (Innovationsförderung)

I Förderung von Pelletfeuerungsanlagen

Die Förderung von Pelletfeuerungen erfolgt durch folgende Tilgungszuschüsse pro kW installierte Nennwärmeleistung:

Förderung von Pelletanlagen im MAP-Programmteil „Premium“	
Art der Förderung	Tilgungszuschuss
Basisförderung	20 €/kW, max. 50.000 €
Innovationsförderung für niedrige Staubemissionen (max. 15 mg/m ³ bei 13% Sauerstoff)	+ 20 €/kW
Innovationsförderung für Speicher (ab 30 l/kW)	+ 10 €/kW
Biomasse-KWK-Anlagen	40 €/kW
Zusatzförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	plus 10% des Förderbetrags
Max. Förderbetrag	100.000 € je Anlage

I Fördervoraussetzungen

Neben den Anforderungen an die Emissionen (siehe Tabelle S. 5) gelten folgende Fördervoraussetzungen:

Um einen Kredit zu erhalten, muss die geförderte Anlage mindestens sieben Jahre in Betrieb sein. Ausgeschlossen ist die Förderung von Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchten Anlagen. Auch die Förderung von Anlagen, die eine Vergütung nach dem EEG oder nach dem KWK-Gesetz (KWVG) erhalten können, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings sind Holzfeuerungsanlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung seit dem 01.02.2018 von diesem Ausschluss ausgenommen.

I Antragstellung und Vorhabensbeginn

Bei der MAP-Premiumförderung muss der Antrag vor Vorhabensbeginn (also vor Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen) gestellt werden. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht und Reservierungen vorgenommen werden.

Die Antragsunterlagen – auf den von der KfW vorgesehenen Vordrucken – müssen bei der Hausbank eingereicht werden.

Mit dem Vorhaben darf zwar erst nach Eingang des Förderantrags bei der KfW, aber vor Eingang der Förderzusage begonnen werden.

I Weitere Informationen

www.kfw.de → Unternehmen → Energie & Umwelt → Förderprodukte → 271

Förderung Erneuerbarer Energien durch das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)



Heizungssanierer profitieren: Mehrere hundert Euro können sie zusätzlich über das APEE erhalten, wenn sie in eine Pelletheizung investieren

In den Jahren 2016 bis 2020 wird die Errichtung von Holz- und Pelletheizungen im Rahmen des Marktanreizprogramms (MAP) durch einen Zusatzbonus des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) stärker gefördert, sofern eine ineffiziente fossile Heizung ausgetauscht wird. Der Zusatzbonus wird sowohl im BAFA- als auch im KfW-Teil des MAP gezahlt. Die Gewährung der MAP-Förderung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Zusatzbonus.

1. Zusätzliche Investitionszuschüsse des BAFA

Wer eine besonders ineffiziente Heizung durch eine Holzheizung ersetzt, für diese Anlage einen MAP-Förderantrag beim BAFA stellt und gleichzeitig sein gesamtes Heizungs-system durch bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz optimiert, kann für diese Heizung einen Zusatzbonus beantragen.

Höhe des APEE-Zusatzbonus: Der Zusatzbonus wird für Holzheizungen bis 100 kW gewährt, die im Rahmen des BAFA-Teils des MAP gefördert werden. Er besteht

- aus einem **zusätzlichen Investitionszuschuss von 20 Prozent der gesamten MAP-Förderung** (Basis- oder Innovationsförderung plus ggf. Kombinations- oder Gebäudeeffizienzbonus, ausgenommen ist jedoch die Zusatzförderung für die Heizungsoptimierung); für einen einfachen Pelletkessel sind das 600 Euro, für einen Pelletkessel mit Pufferspeicher 700 Euro und für einen wasserführenden Pelletkaminofen 400 Euro; bei der Innovationsförderung bis zu 1.050 Euro;

- aus einem **Investitionszuschuss von 600 Euro für die geforderten Maßnahmen zur Optimierung der Heizungsanlage.**

Beide Bestandteile des Zusatzbonus können nur gemeinsam beantragt werden.

Höhe des APEE-Zusatzbonus

im BAFA-Teil des MAP	im KfW-Teil des MAP
20 % der gesamten MAP-Förderung (ohne MAP-Zusatzförderung zur Heizungsoptimierung)	20 % des MAP-Tilgungszuschusses
+ 600 € Investitionszuschuss zur Heizungsoptimierung	

Keine Kumulierbarkeit mit der MAP-Zusatzförderung der Heizungsoptimierung: Der APEE-Zusatzbonus ist nicht kumulierbar mit der zehnjährigen Zusatzförderung für die Heizungsoptimierung des MAP (siehe MAP-Richtlinien vom 01.04.2015, Anlage 1). Demnach muss man sich entscheiden, entweder den APEE-Zusatzbonus oder die Zusatzförderung für die Heizungsoptimierung zu beantragen. In der Praxis wird der APEE-Zusatzbonus fast ausnahmslos höher sein als die MAP-Zusatzförderung zur Heizungsoptimierung, so dass es in der Regel günstiger sein wird, den APEE-Zusatzbonus zu beantragen, sofern die Förderbedingungen erfüllt werden. Hinzu kommt die leichtere Beantragung und Abwicklung des pauschalen Zusatzbonus anstelle der im Detail nachzuweisenden Kosten der Heizungsoptimierung.

Förderfähige Anlagen: Den APEE-Zusatzbonus gibt es für sämtliche im MAP förderfähige Anlagen, also neben Pelletkesseln und wasserführenden Pelletkaminöfen auch für Stückholzvergaser-

und Hackschnitzelkessel sowie für Kombikessel, alle auch in Verbindung mit einer Solarkollektoranlage. Dabei geht der Förderbetrag für die Solaranlage zusätzlich in die Bemessungsgrundlage für den 20-prozentigen APEE-Investitionszuschuss ein.

- 1. Fördervoraussetzung Heizungstausch:** Zur Inanspruchnahme des APEE-Zusatzbonus muss eine besonders ineffiziente Heizung auf Basis fossiler Energien (z. B. Öl- oder Gaskessel, Elektroheizung, Kohlekessel oder Kohleöfen) ersetzt werden, die
- **weder Brennwerttechnik noch Brennstoffzellentechnologie** nutzt
 - und (noch) nicht der gesetzlichen Austauschpflicht nach §10 der Energieeinsparverordnung für mindestens 30 Jahre alte Konstanttemperaturkessel unterliegt (siehe www.depv.de → Technik und Recht → EnEV → Austauschpflicht).

- 2. Fördervoraussetzung Heizungsoptimierung:** Zur Inanspruchnahme des APEE-Zusatzbonus muss eine Heizungsoptimierung durchgeführt werden, die folgende Maßnahmen umfasst:
- Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes (z. B. nach DIN EN 15378);
 - Durchführung des hydraulischen Abgleichs;
 - Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizungssystem (z. B. die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumreglern).

Während der hydraulische Abgleich bereits Fördervoraussetzung gewesen ist, kommen die beiden anderen Maßnahmen zu den bisherigen MAP-Fördervoraussetzungen hinzu.

APEE-Zusatzbonus nur für einen Teil der MAP-Fördertatbestände: Es können nicht alle vom MAP geförderten Anlagen auch die Zusatzförderung durch das APEE erhalten.

- Ausgeschlossen sind beispielsweise sämtliche Innovationsförderungen im Neubau, weil kein Heizungstausch vorliegt.
- Ausgeschlossen sind auch sämtliche Anlagen, bei denen keine fossile Heizung ersetzt wird (sondern z. B. eine alte Holzheizung), bei denen ein austauschpflichtiger Konstanttemperaturkessel ersetzt wird oder bei denen die alte Gas- oder Ölheizung z. B. in Kombination mit einem wasserführenden Pelletkaminofen in einem Hybridsystem oder als Notfallheizung weiterbetrieben werden soll. Für die MAP-Förderung ist die Stilllegung einer alten Heizung aber wie gehabt keine Voraussetzung.

I Zusätzliche Tilgungszuschüsse der KfW

Für neu zu errichtende Holzheizungen größer 100 kW, für die bis Ende 2018 bei der KfW im Rahmen des KfW-Teils des MAP ein Förderantrag gestellt wird, kann ebenfalls ein APEE-Zusatzbonus beantragt werden. Dieser Zusatzbonus beträgt 20 Prozent der gewährten Tilgungszuschüsse und muss

zusammen mit dem MAP-Förderantrag bei der KfW im zweistufigen Verfahren **vor Vorhabensbeginn** beantragt werden. Dabei gelten die Analyse des Ist-Zustands sowie weitere Planungsleistungen nicht als Vorhabensbeginn.

Fördervoraussetzungen: Voraussetzung für die Inanspruchnahme des APEE-Zusatzbonus im KfW-Teil des MAP ist, dass die Holzheizung

- zumindest einen besonders ineffizienten Wärmeerzeuger ersetzt
- oder – beim Austausch von Wärmeerzeugern in Wärmenetzen – einen der besonders ineffizienten Wärmeerzeuger in diesem Wärmenetz ersetzt.

Es gilt dieselbe Definition für „besonders ineffizienter Wärmeerzeuger“ wie bei der BAFA-Förderung.

Eine Bindung der zusätzlichen Tilgungszuschüsse der KfW an eine Optimierung der Heizungsanlage besteht – anders als bei Anlagen bis 100 kW im BAFA-Teil – nicht. Daher gibt es auch keinen zusätzlichen Investitionszuschuss für solche Optimierungsmaßnahmen.

I Antragstellung

Beim BAFA wird der APEE-Zusatzbonus erst bei der Einreichung des Verwendungsnachweises beantragt. Bei der KfW muss er bereits mit dem MAP-Antrag vor der Auftragsvergabe beantragt werden. Sowohl beim BAFA als auch bei der KfW gibt es für das APEE kein eigenes Antragsformular. Vielmehr ist der Antrag bei der KfW in den Förderantrag und beim BAFA – wie auch der Antrag für die MAP-Zusatzförderungen – in die Verwendungsnachweiserklärung integriert.

Für die Frage, ob der APEE-Zusatzbonus rechtzeitig vor dem Auslaufen des APEE (nach derzeitigem Stand: Ende 2020) beantragt wurde, ist sowohl bei MAP-Anträgen im BAFA- als auch im KfW-Teil der Tag der Einreichung des Antrages maßgeblich. Wenn der MAP-Antrag vor dem Auslaufen des APEE gestellt wurde, können die Anlagen auch noch danach bewilligt und errichtet werden.

Fachunternehmerklärung: Die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und die Durchführung der geforderten Maßnahmen (Bestandsaufnahme der Heizung, hydraulischer Abgleich, energetische Optimierung der Heizungsanlage) sind vom durchführenden Fachunternehmen per Fachunternehmerklärung zu bestätigen.

I Weitere Informationen

BAFA-Teil des APEE: www.bafa.de → Energie → Heizen mit Erneuerbaren Energien → APEE

KfW-Teil des APEE: www.kfw.de → Unternehmen → Energie & Umwelt → Förderprodukte → 271, 281

Weitere Informationen zur Förderung finden Sie unter www.depi.de → Für Verbraucher → Förderprogramme

MAP-FÖRDERUNG (BAFA-TEIL, IM BESTAND)

Einbau neue Heizung

Basisförderung

- Pelletheizung: mind. 3.000 €
- Pelletheizung mit Pufferspeicher: mind. 3.500 €
- Pelletkaminofen mit Wassertasche: mind. 2.000 €
- Hackschnitzelkessel: 3.500 €
- Scheitholzvergaserkessel: 2.000 €

oder

Innovationsförderung* (Pelletfeuerung mit Brennwertnutzung/Staubfilter)

- Pelletheizung: mind. 4.500 €
- Pelletheizung mit Pufferspeicher: mind. 5.250 €
- Pelletkaminofen mit Wassertasche: mind. 3.000 €

+

ggf. Kombinationsbonus für z. B.
Solaranlage: 500 €

+

ggf. Gebäudeeffizienzbonus:
50 % der Basisförderung

+

ggf. Zusatzförderung zur Heizungs-
optimierung: 10 % der förderfähigen
Investitionskosten, max. 50 % der
Basisförderung**

ersetzt
durch

APEE-ZUSATZBONUS (BAFA-TEIL MAP)

Heizungstausch

20 % der Basisförderung

- Pelletheizung: + mind. 600 €
- Pelletheizung mit Pufferspeicher: + mind. 700 €
- Pelletkaminofen mit Wassertasche: + mind. 400 €
- Hackschnitzelkessel: + 700 €
- Scheitholzvergaserkessel: + 400 €

oder

20 % der Innovationsförderung

- Pelletheizung: + mind. 900 €
- Pelletheizung mit Pufferspeicher: + mind. 1.050 €
- Pelletkaminofen mit Wassertasche: + mind. 600 €

+

ggf. 100 €
Kombinationsbonus

+

ggf. 20 % des
Gebäudeeffizienzbonus

+

Optimierung der
gesamten Heizungsanlage:
+ 600 € pauschal**

* Die Innovationsförderung gibt es anstelle der Basisförderung (mit abweichender Förderhöhe auch im Neubau).

** Die Zusatzförderung zur Heizungsoptimierung von 10 % der förderfähigen Investitionskosten im MAP entfällt komplett, wenn der APEE-Zusatzbonus beantragt wird.

Neu!

Wie hoch sind die
staatlichen Zuschüsse für
Holzfeuerungen und Solar?

Der DEPI-
Fördermittelrechner
hilft!



MAP-Förderung (BAFA-Teil) und APEE-Förderung für Pelletanlagen im Überblick

Die folgenden Tabellen geben einen vereinfachten Überblick über die Förderung von Pelletanlagen im BAFA-Teil des MAP und der ggf. dazu kommenden Förderung durch den APEE-Zusatzbonus.

Ausführung	Standort	Basis- oder Innovationsförderung	ggf. APEE - Zusatzbonus	ggf. Zusatzförderung für Heizungs-optimierung*	ggf. Kombi-Bonus	ggf. Gebäudeeffizienzbonus**
Pelletkessel 5 – 100 kW mit neuem Pufferspeicher						
Standard	im Bestand	80 €/kW, mind. 3.500 €	mind. 1.300 €	bis zu 1.750 €	500 € + ggf. 100 € APEE-Zusatzbonus	mind. 1.750 € + ggf. mind. 350 € APEE-Zusatzbonus
mit Brennwerttechnik oder Staubfilter		80 €/kW, mind. 5.250 €	mind. 1.650 €	bis zu 2.625 €		mind. 2.625 € + ggf. mind. 525 € APEE-Zusatzbonus
	im Neubau	3.500 €	./.	./.	500 €	./.

Pelletkessel 5 – 100 kW ohne neuen Pufferspeicher						
Standard	im Bestand	80 €/kW, mind. 3.000 €	mind. 1.200 €	bis zu 1.500 €	500 € + ggf. 100 € APEE-Zusatzbonus	mind. 1.500 € + ggf. mind. 300 € APEE-Zusatzbonus
mit Brennwerttechnik oder Staubfilter		80 €/kW, mind. 4.500 €	mind. 1.500 €	bis zu 2.250 €		mind. 2.250 € + ggf. mind. 450 € APEE-Zusatzbonus
	im Neubau	3.000 €	./.	./.	500 €	./.

Pelletkaminöfen mit Wassertasche ab 5 kW						
Standard	im Bestand	80 €/kW, mind. 2.000 €	mind. 1.000 €	bis zu 1.000 €	500 € + ggf. 100 € APEE-Zusatzbonus	mind. 1.000 € + ggf. mind. 200 € APEE-Zusatzbonus
mit Brennwerttechnik/Staubfilter		80 €/kW, mind. 3.000 €	mind. 1.200 €	bis zu 1.500 €		mind. 1.500 € + ggf. mind. 300 € APEE-Zusatzbonus
	im Neubau	2.000 €	./.	./.	500 €	./.

Kombikessel (Pellets/Scheitholz) 5 – 100 kW mit neuem Pufferspeicher						
Standard	im Bestand	80 €/kW + 2.000 €, mind. 5.500 €	mind. 1.700 €	bis zu 2.750 €	500 € + ggf. 100 € APEE-Zusatzbonus	mind. 2.750 € + ggf. mind. 550 € APEE
mit Staubfilter		80 €/kW + 2.000 €, mind. 7.250 €	mind. 2.050 €	bis zu 3.625 €		mind. 3.625 € + ggf. mind. 725 € APEE
mit Brennwerttechnik		80 €/kW + 5.250 €, mind. 8.750 €	mind. 2.350 €	bis zu 4.375 €		mind. 4.375 € + ggf. mind. 875 € APEE
mit Brennwerttechnik/Staubfilter	im Neubau	3.500 €	./.	./.	500 €	./.

Kombikessel (Pellets/Scheitholz) 5 – 100 kW ohne neuen Pufferspeicher						
Standard	im Bestand	80 €/kW + 2.000 €, mind. 5.000 €	mind. 1.600 €	bis zu 2.500 €	500 € + ggf. 100 € APEE-Zusatzbonus	mind. 2.500 € + ggf. mind. 500 € APEE
mit Staubfilter		80 €/kW + 2.000 €, mind. 6.500 €	mind. 1.900 €	bis zu 3.250 €		mind. 3.250 € + ggf. mind. 650 € APEE
mit Brennwerttechnik		80 €/kW + 4.500 €, mind. 7.500 €	mind. 2.100 €	bis zu 3.750 €		mind. 3.750 € + ggf. mind. 750 € APEE
mit Brennwerttechnik/Staubfilter	im Neubau	3.000 €	./.	./.	500 €	./.

* nur bei Verzicht auf den APEE-Zusatzbonus ** nicht bei Nichtwohngebäuden
 Marktanzreizprogramm des Bundeswirtschaftsministeriums, Teil BAFA, Investitionszuschüsse für Biomasseanlagen, so gültig ab 1. April 2015; sowie Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE), so gültig vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020.

Pellets und Solar im MAP



Sonnige Aussichten haben Hausbesitzer mit Pellets und Solarenergie

Sowohl Pelletkaminöfen mit Wassertasche als auch Pelletzentralheizungen können mit einer Solaranlage kombiniert werden. Hierfür ist der Einbau eines Pufferspeichers notwendig, der die Schnittstelle zwischen Solaranlage und Heizung bildet. Liefert die Sonne nicht genug Energie, schaltet der Regler automatisch die Pelletanlage an. Die Solarkollektoren legen so ganzjährig die Basis für die Heizung und/oder die Warmwasserversorgung.

Förderung von Kombinationsanlagen

Hausbesitzer, die eine Pelletanlage mit Solarkollektoren verbinden, erhalten den **Kombinationsbonus von 500 Euro**, sofern zwischen der Inbetriebnahme der beiden Anlagen ein Zeitraum von höchstens neun Monaten liegt und beide Anlagen innerhalb von neun Monaten beantragt werden.

Bei solchen Kombinationsanlagen wird auch der 50-prozentige Zuschlag zur Basisförderung bei der Zusatzförderung für Einzelmaßnahmen zur Heizungsoptimierung und beim Gebäudeeffizienzbonus kumuliert. D. h. wenn z. B. für die kombinierte Pellet- und Solarheizung eine Basisförderung von 3.500 Euro (für den Pelletkessel inkl. Pufferspeicher) plus 2.000 Euro (für die Solarthermieanlage) gezahlt wird, wird auch die jeweilige Zusatzförderung von 50 Prozent auf die gesamte Basisförderung von 5.500 Euro bezogen.

Beim APEE-Zusatzbonus wird bei kombinierten Pellet- und Solaranlagen darüber hinaus noch der Kombinationsbonus miteinbezogen: Der APEE-Bonus in Höhe von 20 Prozent der MAP-Förderung bezieht sich in diesem Beispiel dann auf die gesamte MAP-Förderung in Höhe von 6.000 Euro. Hinzurechnen ist dann noch der APEE-Investitionszuschuss zur Heizungsoptimierung in Höhe von 600 Euro.

Beispiel 1: Kombination von Pelletkessel und Solaranlage
Einfamilienhaus mit 15-kW-Pelletkessel, Pufferspeicher und

drei Solarkollektoren mit einer Bruttofläche von 9 m². Mindestvolumen des Pufferspeichers 40 l/m² bei Flachkollektoren und 50 l/m² bei Röhrenkollektoren.

Berechnung der Fördersumme für Beispiel 1

Basisförderung Pelletkessel mit Pufferspeicher	3.500 €
+ Basisförderung Solarkollektoranlage	2.000 €
+ Kombinationsbonus	500 €
Fördersumme	6.000 €

Zusätzlich können bis zu **2.750 Euro an Einzelmaßnahmen zum Einbau und zur Optimierung der Pellet- und Solaranlage** gefördert oder, sofern eine besonders ineffiziente Heizung ausgetauscht wird, ein Zusatzbonus des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE, siehe S. 10 ff.) in Höhe von 1.800 Euro in Anspruch genommen werden.

Beispiel 2: Kombination von Pelletkaminöfen und Solaranlage

Einfamilienhaus mit 8-kW-Pelletkaminöfen mit Wassertasche und vier Solarkollektoren mit einer Bruttofläche von 10 m².

Berechnung der Fördersumme für Beispiel 2

Basisförderung Pelletkaminöfen mit Wassertasche	2.000 €
+ Basisförderung Solarkollektoranlage	2.000 €
+ Kombinationsbonus	500 €
Fördersumme	4.500 €

Zusätzlich können bis zu **2.000 Euro an Einzelmaßnahmen zum Einbau und zur Optimierung der Pellet- und Solaranlage** gefördert oder, sofern eine besonders ineffiziente Heizung ausgetauscht wird, ein Zusatzbonus des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) in Höhe von 1.500 Euro in Anspruch genommen werden.

Das Förderprogramm zur Heizungs-optimierung (HZO) für Investitionen in Pelletheizungen nutzen



Wer richtig rechnet, kann bares Geld sparen

Bis Ende 2020 kann für bestimmte Investitionen in Pelletheizungen das neue Förderprogramm für die Heizungsoptimierung (HZO) mit einer Förderung von 30 % der Netto-Investitionskosten genutzt werden, wenn das zu optimierende Heizungssystem seit mind. zwei Jahren in Betrieb ist.

Der Fördertatbestand 1 „Ersatz von Heizungspumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen“ umfasst den Austausch einer ineffizienten gegen eine hocheffiziente Heizungspumpe.

Im Fördertatbestand 2 „Heizungsoptimierung durch hydraulischen Abgleich“ werden der hydraulische Abgleich und in Verbindung damit die Anschaffung und die professionelle Installation von

- voreinstellbaren Thermostatventilen,
- Einzelraumtemperaturreglern,
- Strangventilen,
- Technik zur Volumenstromregelung,
- separater Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik und Benutzerinterfaces,
- Pufferspeichern gefördert sowie
- die professionell erledigte Einstellung der Heizkurve.

In Frage kommen könnte z. B. die Förderung einer nachträglichen Optimierung von Pelletheizungen (z. B. die Nachrüstung eines Pufferspeichers) sowie des Einbaus einer Pelletheizung in ein mind. zwei Jahre altes Gebäude – auch in Verbindung mit einer MAP-Förderung, wenn das Kumulierungsverbot beachtet wird.

D. h. HZO-Fördermittel gibt es nur für Komponenten oder Maßnahmen, die nicht mit MAP- oder APEE-Mitteln gefördert werden. Möglich ist so z. B. die Förderung der Installation eines Pufferspeichers in Verbindung mit einem wasserführenden Pelletkaminofen oder in Verbindung mit einem Pelletkessel, wenn nur der Förderbetrag ohne Pufferspeicher beantragt wird. Dies kann in Einzelfällen den höheren Förderbetrag ergeben als die Inanspruchnahme der MAP-Mindestförderung für den Pelletkessel mit Pufferspeicher.

Bei HZO-Maßnahmen muss in der Regel entschieden werden, ob man für sie die HZO-Förderung (30 % der Netto-Investitionen), die MAP-Förderung für HZO-Maßnahmen (10 % der Investitionen) oder den APEE-Zusatzbonus (600 Euro + 20 % der MAP-Förderung) beantragt. Meist ist der APEE-Zusatzbonus attraktiver als das HZO-Förderprogramm, und das HZO-Programm attraktiver als die HZO-Zusatzförderung im MAP.

Im Falle der gleichzeitigen Beantragung von Mitteln aus dem MAP und dem HZO-Förderprogramm müssen vom SHK-Betrieb getrennte Rechnungen erstellt und diese getrennt eingereicht werden.

Weitere Informationen:

www.bafa.de → Energie → Heizungsoptimierung

Zinsgünstige Darlehen der KfW (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm)

Auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) belohnt klimabewusste Bauherren und Gebäudesanierer durch unterschiedliche Programme des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms. Das KfW-Programm 167 „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ ist z. B. eine Ergänzung zum BAFA-Teil des Marktanreizprogramms und bietet einen zinsgünstigen Kredit, mit dem die Differenz aus Investitionskosten und Förderung bei der Investition in eine Pelletheizung finanziert werden kann.

I Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit

Das KfW-Förderprogramm 167 dient der Finanzierung von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Finanziert werden Heizungen, die nach der aktuellen Fassung der MAP-Förderrichtlinien förderfähig sind. Der zinsgünstige Förderkredit kann ergänzend zu Zuschüssen aus dem Marktanreizprogramm beantragt werden. Er kann aber auch gewährt werden, ohne dass die BAFA-Förderung in Anspruch genommen wird. Anträge können alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen bzw. Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen stellen. Über den Kredit können nicht nur der Heizungstausch selbst, sondern auch Planungskosten, Energieberaterkosten etc. finanziert werden. Wichtig ist, dass der Förderkredit vor Beginn der Gebäudemodernisierung bei der Hausbank beantragt wird. Der maximale Kreditbetrag liegt bei 50.000 Euro pro Wohneinheit. Die Laufzeit des Kredits kann vier bis zehn Jahre betragen.

Der KfW-Ergänzungskredit kann nicht nur mit der BAFA-Förderung, sondern auch mit den anderen KfW-Programmen der Programmserie „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummern 151/152, 430, s.u.) kombiniert werden.

Nähere Informationen:

www.kfw.de → Privatpersonen → Bestandsimmobilie → Förderprodukte → 167

I Förderung der Modernisierung von Wohngebäuden

Die KfW-Förderprogramme 430 „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“ und 151 und 152 „Energieeffizient Sanieren – Kredit“ dienen der Förderung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen bei Wohngebäuden im Gebäudebestand (Bauantrag vor 2002). Gefördert werden Modernisierungsmaßnahmen, wenn nach Abschluss das Niveau eines KfW-Effizienzhauses erreicht wird. Ohne Effizienzhausnachweis werden nur bestimmte Einzelmaßnahmen gefördert.

Je höher der erreichte Effizienzstandard des KfW-Effizienzhauses, desto höher fällt die Förderung aus. Dabei kann bei einem KfW-Effizienzhaus auch eine Pelletheizung Teil der Modernisierungsmaßnahmen oder die einzige Modernisierungsmaßnahme sein. Als Einzelmaßnahme (also ohne Effizienzhausnachweis) werden Pelletheizungen in diesen Programmen jedoch nicht gefördert. Stattdessen können dann das KfW-Förderprogramm 167 und das MAP in Anspruch genommen werden.

Fördervoraussetzungen sind die Einbindung eines Sachverständigen für die Erstellung des Sanierungskonzepts und die anschließende Baubegleitung sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen des Programms. Maßnahmen an Ferien- und Wochenendhäusern werden nicht unterstützt. Der Förderantrag ist vor Beginn der Umbaumaßnahmen zu stellen. Die KfW-Förderbank finanziert bis zu 100 Prozent der Investitionskosten, höchstens jedoch 100.000 Euro bei Effizienzhäusern bzw. 50.000 Euro bei Einzelmaßnahmen. Je nach erreichtem Effizienzhaus-Standard – auf Grundlage der seit dem 1. Mai 2014 gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) – gewährt die KfW Investitions- bzw. Tilgungszuschüsse in folgender Höhe:

KfW-Zuschüsse für modernisierte Wohngebäude

Art des Effizienzhauses	Tilgungszuschuss aus den Programmen 151/152	Investitionszuschuss aus dem Programm 430
KfW-Effizienzhaus 55	27,5 %, max. 27.500 €	30 %, max. 30.000 €
KfW-Effizienzhaus 70	22,5 %, max. 22.500 €	25 %, max. 25.000 €
KfW-Effizienzhaus 85	17,5 %, max. 17.500 €	20 %, max. 20.000 €
KfW-Effizienzhaus 100	15 %, max. 15.000 €	17,5 %, max. 17.500 €
KfW-Effizienzhaus 115, KfW-Effizienzhaus Denkmal	12,5 %, max. 12.500 €	15 %, max. 15.000 €
Heizungs-/Lüftungspaket	12,5 %, max. 6.250 €	15 %, max. 7.500 €
Einzelmaßnahmen	7,5 %, max. 3.750 €	10 %, max. 5.000 €
jeweils bezogen auf die förderfähigen Kosten bzw. die Darlehenssumme und pro Wohneinheit		

Eine Effizienzhausförderung ist auch dann möglich, wenn ein oder derselbe Effizienzhausstandard bei Neubauten oder teilmodernisierten Gebäuden bereits vorher erreicht war. Für die Förderobergrenze gilt jedoch, dass alle Förderungen, die im selben Förderprogramm für das Gebäude bereits ausgezahlt wurden, zusammengezählt werden.

I Zuschüsse zur Baubegleitung

Für die Baubegleitung durch einen Sachverständigen kann beim Bau und der Modernisierung von Wohngebäuden ein zusätzlicher Zuschuss aus dem KfW-Programm 431 „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung“ beantragt werden.

Gefördert werden die energetische Fachplanung und Baubegleitung mit einem Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten (max. Zuschuss: 4.000 Euro) als Ergänzung zur Förderung durch die KfW-Programme 151/152, 153 und 430. Für die Installation einer Pelletheizung kann die Förderung der Baubegleitung nur genutzt werden, wenn weitere Bau- oder Modernisierungsmaßnahmen in den oben genannten Programmen gefördert werden. Eine Kumulierung der Modernisierungsprogramme 151/152 und 430 mit der MAP-Förderung ist nicht möglich. Möglich ist jedoch eine Kombination, wenn die Förderung der Pelletheizung nicht innerhalb dieser Programme, sondern im Rahmen des MAP beantragt wird. Es sollte geprüft werden, ob letztere nicht die finanziell günstigere Variante ist, was sehr häufig der Fall sein dürfte.

Nähere Informationen:

www.kfw.de → Privatpersonen → Bestandsimmobilie → Förderprodukte → 151, 431

I Energieeffizient Bauen für Wohngebäude

Das **KfW-Förderprogramm 153 „Energieeffizient Bauen“** fördert den Bau oder Ersterwerb von KfW-Effizienzhäusern (nur Wohngebäude) mit zinsgünstigen Darlehen (bis zu 100.000 Euro pro Wohneinheit) und evtl. einem Tilgungszuschuss. Dabei kann Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien eingebaut und demnach mitgefördert werden. Das Förderprogramm ist mit der MAP-Förderung kombinierbar, allerdings nur in den Bereichen, in denen das MAP im Neubau fördert (Innovationsförderung).

KfW-Programm 153 für den Neubau von Wohngebäuden	
Art des Effizienzhauses	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 40 Plus	15% der Darlehenssumme, 15.000 € für jede Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 40	10% der Darlehenssumme, bis zu 10.000 € für jede Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 55	5% der Darlehenssumme, bis zu 5.000 € für jede Wohneinheit
Jeweils bezogen auf die Darlehenssumme und pro Wohneinheit	

Nähere Informationen:

www.kfw.de → Privatpersonen → Neubau → Förderprodukte → 153

I Energieeffizient Bauen und Sanieren für Unternehmen

Mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (Programmnummern 276, 277 und 278) werden Neubau und Modernisierung von gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden durch Unternehmen mit zins-



Günstige KfW-Kredite machen den Wechsel auf Pellets als Energieträger noch attraktiver

günstigen Förderkrediten und Tilgungszuschüssen gefördert (inkl. Einzelmaßnahmen). Dabei kann (außer bei den Einzelmaßnahmen) auch der Einbau von Holzheizungen mitgefördert werden. Auch hier sollte geprüft werden, ob die Förderung dieser Teilinvestition über das BAFA die finanziell günstigere Variante ist. Die Kredithöhe kann bis zu 25 Mio. Euro bzw. 100 Prozent der Investitionskosten betragen.

KfW-Zuschüsse für Modernisierung und Neubau von Nichtwohngebäuden (Unternehmen, Kommunen und gemeinnützige Organisationen)	
Modernisierung (Programme 277/278, 218 und 219)	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 70	17,5%, max. 175 €/m²
KfW-Effizienzhaus 100	10%, max. 100 €/m²
KfW-Effizienzhaus Denkmal	7,5%, max. 75 €/m²
Einzelmaßnahmen	5%, max. 50 €/m²
Neubau (Programme 276, 217 und 220)	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 55	5%, max. 50 €/m²
KfW-Effizienzhaus 70	keiner, nur zinsverbilligter Kredit

Nähere Informationen:

www.kfw.de → Unternehmen → Energie & Umwelt → Förderprodukte → 276



Die energetische Sanierung von Schulsport halls lohnt sich

I Förderung für Kommunen und gemeinnützige Organisationen

Mit den Programmen 217/218 „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ und 220/219 „IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ fördert die KfW die Sanierung und den Neubau von energieeffizienten Nichtwohngebäuden durch Kommunen, kommunale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen mit zinsgünstigen Krediten und Tilgungszuschüssen. Dabei kann auch der Einbau einer Pelletheizung Teil der Bau- oder Sanierungsmaßnahme sein.

Eine Kombination der beiden Programme mit anderen Fördermitteln ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme des KfW-Förderprogramms Erneuerbare Energien „Premium“ oder der BAFA-Zuschüsse aus dem MAP für dieselbe Maßnahme ist unzulässig. Möglich ist jedoch eine Kombination mit den BAFA-Zuschüssen, wenn die Finanzierung und Förderung der Pelletheizung im KfW-Antrag nicht mitbeantragt wird.

I IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Im Rahmen der KfW-Programme 217/218 können **kommunale Gebietskörperschaften und deren Eigenbetriebe und Gemeindeverbände** für den Bau und die energetische Sanierung von energieeffizienten Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur günstige Kredite und Tilgungszuschüsse erhalten. Finanziert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionen. Neben Kom-

plettsanierungen zum KfW-Effizienzhaus 70, 100 oder Denkmal und dem Neubau von KfW-Effizienzhäusern 55 und 70 werden auch verschiedene Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung in Altbauten gefördert. Der Einbau von Pelletheizungen ist nicht als Einzelmaßnahme förderfähig, sondern nur als Teil eines KfW-Effizienzhauses. Nähere Informationen:

www.kfw.de → Öffentliche Einrichtungen → Energieeffiziente Gebäude → Förderprodukte → 217

I IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren Kommunale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

können die KfW-Programme 220/219 für den Bau und die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur nutzen. Finanziert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionen (bis zu 25 Mio. Euro). Gefördert werden neben Komplettsanierungen zum KfW-Effizienzhaus 70, 100 oder Denkmal und dem Neubau von KfW-Effizienzhäusern 55 und 70 auch verschiedene Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung in Altbauten. Der Einbau von Pelletheizungen ist nicht als Einzelmaßnahme förderfähig, sondern nur als Teil eines KfW-Effizienzhauses. Nähere Informationen:

www.kfw.de → Öffentliche Einrichtungen → Energieeffiziente Gebäude → Förderprodukte → 220

I Höhe des Tilgungszuschusses

In beiden Programmen reduziert ein Tilgungszuschuss das Darlehen und verkürzt so die Laufzeit. Je höher der KfW-Effizienzhaus-Standard, desto höher der Tilgungszuschuss. Er ist in beiden Programmen gleich hoch.

Förderung für Prozesswärmeanlagen



Großanlagen zur Prozesswärmeerzeugung – Beispiel hierfür die Güldenkron Fruchtsaft GmbH in Nistertal

Das Energieministerium (BMWi) hat seine Förderangebote für Prozesswärme aus erneuerbaren Energien und für Energieeffizienz in der Wirtschaft zum Jahresbeginn 2019 neu strukturiert: Mit dem **Förderprogramm „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“** werden sämtliche Holzkessel gefördert, die mehr als 50 Prozent Prozesswärme erzeugen. Dabei gibt es sowohl eine Kredit- als auch eine Zuschussförderung in gleicher Höhe. Die **Kreditförderung** wird **von der KfW** (KfW-Programm 295) gewährt. **Investitionszuschüsse** für Investoren, die keinen Kredit benötigen, wickelt das **BAFA** ab. Die bisherige Prozesswärmeförderung für Holzheizungen in Höhe von 30 Prozent im BAFA-Teil des MAP entfällt seitdem. Die Förderung ist erheblich attraktiver ausgestaltet als bisher.

Förderprogramm „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“

Antragsteller	Fördersatz
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	55%
andere Unternehmen	45%

Die Förderung beträgt maximal 10 Mio. Euro pro Vorhaben. Sie darf für die gleiche Maßnahme nicht mit anderen Förderungen (inkl. Beihilfen nach dem KWKG und EEG) kumuliert werden.

Geförderte Investitionsprojekte

- Ergänzung einer bestehenden Wärmeversorgungsanlage
- Ersatz eines konventionellen Wärmeerzeugers
- Solaranlagen

gesamte Investitionskosten

De-minimis-Beihilfen

- bis zu 200.000 € in 3 Jahren

alle anderen Förderfälle

nur Investitionsmehrkosten

Anforderungen an die Anlage und den Brennstoff: Förderfähig sind sämtliche Holzkessel, die auch im MAP förderfähig sind, zusätzlich aber auch Anlagen, die Dampf oder Luft statt Wasser als Wärmeüberträger nutzen. Bei Holzkesseln bis 100 kW muss die Möglichkeit der Nutzung des Brennwertes überprüft und vom durchführenden Unternehmen bestätigt werden. Holzkessel ab 100 kW müssen mit einem Abgaswärmetauscher ausgestattet werden. Neben Holzpellets, Hackschnitzeln und Scheitholz darf auch A1- und A2-Altholz in den Anlagen eingesetzt werden.

Förderfähige Kosten: Neben dem Wärmeerzeuger und dem dazugehörigen Brennstofflager, Wärmespeicher und Mess- und Datenerfassungseinrichtungen sind auch Nebenkosten mit dem vollen Fördersatz förderfähig.

Förderfähige „Haupt“-Kosten	Förderfähige Nebenkosten
<ul style="list-style-type: none"> • Wärmeerzeuger • zugehöriges Brennstofflager • zugehöriger Wärmespeicher • Mess- und Datenerfassungseinrichtungen (sofern zur Einbindung, Ertragsüberwachung oder Fehlererkennung erforderlich) 	<ul style="list-style-type: none"> • Machbarkeitsabschätzungen • Planungskosten • Installationskosten (Aufstellung, Montage und Anschluss) • notwendige Baumaßnahmen zur Aufstellung bzw. Einrichtung der Anlage

Vorhabensbeginn: Zu beachten ist, dass – anders als bei der MAP-Förderung – mit dem Vorhaben erst nach erfolgter Zusage (Zuwendungsbescheid) durch die KfW oder das BAFA begonnen werden darf. Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen auf Antrag abgewichen werden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Beratungs- und Planungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Antragsberechtigte Unternehmen: Anträge stellen können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), kommunale Unternehmen, freiberuflich Tätige sowie Contractoren. Auch Agrarbetriebe können bei Investitionen in Prozesswärmeanlagen eine Förderung erhalten. Von der Förderung ausgeschlossen sind Kommunen, Eigenbetriebe der Kommunen und Unternehmen mit einem beihilferechtlichen Förderausschluss.

Nähere Informationen:

- KfW-Förderprogramm 295: www.kfw.de → Unternehmen → Energie & Umwelt → Förderprodukte → Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien (295)
- BAFA-Förderprogramm: www.bafa.de → Energie → Energieeffizienz → Energieeffizienz_und_Prozesswärme

Verpassen Sie keine heißen News!



Bestellen Sie den kostenlosen Newsletter des Deutschen Pelletinstituts (DEPI). 4 x im Jahr werden Sie immer bestens informiert: Neuigkeiten rund um die kleinen Presslinge sowie alles Wichtige aus der Branche. depi.de/de/newsletter



Steuern sparen beim Heizungseinbau



Jetzt profitieren: Ein Austausch der Heizung wirkt steuermindernd

Wenn der finanzielle Zuschuss vom Staat für die Pelletheizung nicht genutzt wird oder die Förderung durch die öffentliche Hand bestimmte Handwerkerkosten nicht umfasst, können Mieter und Hausbesitzer die beim Einbau entstehenden Handwerkerkosten reduzieren, indem sie sich einen Teil der Ausgaben mit der Einkommensteuererklärung zurückholen. Denn für die Kosten von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gewährt der Gesetzgeber eine Steuerermäßigung. Wer z. B. seine alte Ölheizung durch einen umweltfreundlichen Pelletkessel ersetzt, kann für die Arbeitskosten eine Steuerrückerstattung bewirken.

! Steuervorteile sichern – das ist zu beachten

Voraussetzung für eine steuermindernde Wirkung derartiger Renovierungsmaßnahmen ist, dass der Auftraggeber selbst in der Wohnung oder dem Haus wohnt. Zudem müssen auf der Handwerkerrechnung Arbeitskosten und die darin enthaltene Mehrwertsteuer getrennt aufgeführt sein. Bereits bezahlte Rechnungen, in denen Arbeitskosten und Mehrwertsteuer nicht getrennt aufgeführt sind, kann der Handwerksbetrieb korrigieren und neu ausstellen. Wichtig ist außerdem, dass die **Zahlung bargeldlos** auf das Konto des Handwerkbetriebs erfolgt. Damit sollen Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung verhindert werden. Als Nachweis dient der Überweisungsbeleg oder der Kontoauszug. Eine weitere Voraussetzung ist das rechtzeitige Einreichen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt bis 31. Mai des Folgejahres. Wichtig: Absetzbar sind nur Handwerkerleistungen für bestehende Gebäude, nicht für Neubaumaßnahmen.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, können Verbraucher eine Steuererstattung von bis zu 1.200 Euro erhalten. Denn auf den Höchstbetrag von **6.000 Euro Arbeitskosten** des Handwerkers wird ein **Steuerbonus von 20 Prozent** gewährt.

Im Überblick

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung für selbst genutztes Wohneigentum oder selbst genutzte Mietwohnungen (gemäß § 35a Abs. 3 EStG)

- Steuerbonus: 20 % der reinen Arbeitsleistung, der Kosten für Anfahrt der Handwerker und die Maschinenmiete (keine Materialkosten), maximal 1.200 € pro Jahr und Haushalt
- Voraussetzungen: Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, vollständige Belege, bargeldlose Zahlung

Förderprogramme der Bundesländer

Neben der Förderung des BAFA und der KfW können Bauherren sowie Gebäude- und Heizungssanierer auch Fördermittel auf Landesebene in Anspruch nehmen. In der Übersicht sind die einzelnen Programme der Bundesländer aufgeführt. Einen aktuellen Überblick über die Förderprogramme der Länder bieten auch die Internetseiten www.energiefoerderung.info, www.co2online.de/foerdermittel, www.foerderdata.de und www.foerderdatenbank.de.

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien	Einbau von heiztechnischen Anlagen in selbst genutzten privaten Wohnhäusern	Privatpersonen, die ein Haus besitzen, bauen oder kaufen und dieses selbst nutzen	Zinsvergünstigtes Darlehen	www.l-bank.de
	Finanzierung von Wohnungseigentümergeinschaften	Energetische Modernisierung von Wohngebäuden zu einem KfW-Effizienzhaus	Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)	Zinsvergünstigtes Darlehen mit Tilgungszuschuss in Verbindung mit einem KfW-Kredit aus dem Programm „Energieeffizient Sanieren“	www.l-bank.de
	Investitionsförderung zur Errichtung oder Erweiterung von energieeffizienten Wärmenetzen (bis 12. Juli 2019)	Errichtung oder Erweiterung von Wärmenetzen einschließlich integrierter Anlagen zur Wärmeerzeugung aus regenerativen Energien, KWK-Anlagen und industrieller/ gewerblicher Abwärme	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, natürliche/ juristische Personen/ Personengesellschaften des privaten Rechts, Kommunen und deren Verbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts	Kumulierbarer Zuschuss (max. 200.000 € mit Boni ggf. 400.000 € von 20% der förderfähigen Kosten (bei integrierten Holzfeuerungen: Mehrkosten ggü. konventioneller Anlage))	https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/informieren-beraten-foerdern/foerdermoeglichkeiten/energieeffiziente-waermetetze/
Bayern	10.000-Häuser-Programm (bis Ende Dezember 2019)	Programmteil EnergieSystemHaus: Einbau einer Holzheizung mit Brennwerttechnik oder Partikelabscheider (inkl. Wärmespeicher) bei Modernisierung zum Effizienzhaus 115 oder Neubau eines Effizienzhauses 55	Natürliche Personen als Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten	1.500 € Technikbonus für die Holzheizung	www.energieatlas.bayern.de
	BioKlima	Automatisch beschickte Biomasseheizanlagen (ab 60 kW)	Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, kirchl. Einrichtungen und juristische Personen des öffentl. Rechts	Bis zu 30% der förderfähigen Investitionskosten, bei mittleren Unternehmen bis zu 35%, bei kleinen Unternehmen bis zu 40%; 5% Bonus bei Abgaswärmetauscher oder Abgaskondensationsanlage	www.tfz.bayern.de
	Energiekredit	Nutzung von erneuerbaren Energien (u. a. Holzpelletheizungen)	Kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler	Zinsgünstiges Darlehen	www.lfa.de
	Energiekredit Kommunal Bayern	Energetische Sanierungen im kommunalen Gebäudebestand (auch Einzelmaßnahmen zur Heizungsmodernisierung) und Neubau/Erwerb von energieeffizienten kommunalen Gebäuden	Kommunale Gebietskörperschaften und deren Eigenbetriebe und Zweckverbände	Verbilligung des KfW-Zinsatzes	www.bayernlabo.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Berlin	IBB Wohnraum Modernisieren	Verbesserung der Energieeffizienz, z. B. Erneuerung der Heizungs-technik einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen	Kommunale und private Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Vermieter und Investoren, Contracting-Geber, selbstnutzende Eigentümer	Zinsgünstiger Kredit	www.ibb.de
	IBB Energetische Gebäudesanierung	Energetische Sanierung von Wohngebäuden zu einem KfW-Effizienzhaus 55, 70, 85, 100 oder 115	Kommunale und private Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Vermieter und Investoren	Zinsgünstiger Kredit mit Tilgungszuschüssen	www.ibb.de
	Unter Vorbehalt: Öl-Heizungsaustauschprogramm (Anträge können ab August 2019 gestellt werden)	Austausch von alten Ölheizungen durch Holzpelletkessel	Private Ein- und Zweifamilien-Haushalte	Zuschuss von bis zu 5.000€	www.ibb.de
Brandenburg	Brandenburg-Kredit Energieeffizienter Wohnungsbau	Besonders energieeffiziente Maßnahmen der Sanierung bzw. des Neubaus von Mietwohnraum zur Erreichung eines KfW-Effizienzhausniveaus	Kommunale Wohnungsgesellschaften, Wohnungsgenossenschaften, private Investoren der Wohnungswirtschaft	Tilgungszuschuss in Kombination mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“	www.ilb.de
	Brandenburg-Kredit für Kommunen	Erneuerung der Heizungsanlage nach KfW-Programm Nr. 152 (u.a. energetische Gebäudesanierung)	Kommunen und deren Zweckverbände	Wahlweise Annuitätendarlehen, Raten-darlehen oder endfälliges Darlehen	www.ilb.de
	Wohneigentum – Modernisierung/ Instandsetzung mit energetischer Sanierung	Energetische Modernisierung von Gebäuden in innerstädtischen Sanierungs- oder Entwicklungsgebieten oder in „Vorranggebieten Wohnen“ und „Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung“	Private Haushalte als selbstnutzende Wohnungseigentümer innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen	Zinsfreies Darlehen	www.ilb.de
Bremen	Ersatz von Ölheizkesseln	Austausch von Ölheizkesseln durch Heizkessel auf Basis von Holzpellets oder Holzhackschnitteln mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW mit Partikelabscheidung in Kombination mit dem MAP	Privatpersonen als Gebäudeeigentümer, Mieter und Pächter sowie Wärmecontractoren	Zuschüsse in Höhe von bis zu 100% der BAFA-Förderung	www.bauumwelt.bremen.de
Hamburg	Erneuerbare Wärme (bis 31.12.2020)	U.a. Pellet- und Hack-schnitzelfeuerungen ab 100 kW im Gebäudebestand	Grundeigentümer, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Organisationen sowie Contractoren	Zuschuss von 45€ je kW Nennwärmeleistung für Feuerungsanlagen > 100 bis 500 kW; ansonsten Festlegung der Höhe des Zuschusses im Einzelfall	www.ifbhh.de
Hessen	Förderung der energetischen und stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe	U.a. Holzzentralheizungen ab 30 kW (inkl. der Investitionen in Brennstofflager, Einbindung, Pufferspeicher, bauliche Maßnahmen, Planungskosten oder Anschluss an Nahwärmenetz)	Natürliche und juristische Personen und kommunale Träger der Investitionsmaßnahme	Pelletkessel 30-100 kW: 80 €/kW, Hack-schnitzelkessel 30-100 kW: 3.500€, Pellet-/ Hack-schnitzelkessel ab 101 kW: 30% (Privat) und 40% (kommunale Träger) der zuwendungs-fähigen Ausgaben (Zuwendungshöchstbetrag 200.000€)	www.umwelt.hessen.de
	Energetische Modernisierung bei WEG	Energetische Modernisierung von Wohngebäuden zu einem KfW-Effizienzhaus	Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)	Darlehen als Verbands-kredit, Bürgschaft in Verbindung mit einem weitergeleiteten KfW-Kredit aus dem Programm „Energieeffizient Sanieren“	www.wibank.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Hessen	Hessisches Programm Energieeffizienz	Energetische Modernisierung von Mietwohnbau (mind. KfW-Effizienzhaus 115) und energieeffizienter Neubau von Mietwohnungen (mind. KfW-Effizienzhaus 55)	Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und private Vermieter	Zusätzliche Tilgungszuschüsse zum KfW-Kredit (KfW-Programme „Energieeffizient Bauen“ und „Energieeffizient Sanieren“)	www.wibank.de
	Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen	Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien, wenn diese Investitionsvorhaben (Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen) deutlich über die gesetzlich geforderten Mindeststandards hinausgehen, und innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien	Städte und Gemeinden, Landkreise und kommunale Zweckverbände	Zuschuss von 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben (mind. 50.000€ für jedes Gebäude)	www.wibank.de
Mecklenburg-Vorpommern	Klimaschutz-Projekte in wirtschaftlich tätigen Organisationen	U.a. investive Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. Biomasse), wenn sie über den gesetzlichen Standard hinausgehen	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wirtschaftlich tätige Vereine, Verbände, Stiftungen, gemeinwohlorientierte Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Contractoren	Zuschuss (20-70%)	www.lfi-mv.de
	Klimaschutz-Projekte in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen (Kommunen)	U.a. investive Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. Biomasse), wenn sie über den gesetzlichen Standard hinausgehen	Nicht wirtschaftlich tätige Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Kirchen), Vereine, Verbände und Stiftungen	Zuschuss (40-60%)	www.lfi-mv.de
	Regenerative Energieversorgung für Kommunen im Ländlichen Raum	Investitionen u.a. in die Wärmeerzeugung auf Basis von Biomasse (u.a. Holzpellets)	Kommunen und Gemeindeverbände bis 10.000 Einwohner	Zuschüsse in Höhe von effektiv 67,5%	www.landesrecht-mv.de
Niedersachsen	Energetische Modernisierung von Mietwohnungen	Energetische Modernisierung von Mietwohnungen (inkl. Heizungsmodernisierung und Nutzung erneuerbarer Energien)	Investoren, die Mietwohnungen (Fertigstellung bis zum 01.01.1995) energetisch modernisieren	Zinsvergünstigtes Darlehen in Höhe von 65% der Gesamtkosten	www.nbank.de
	Modernisierung, Aus- und Umbau sowie Erweiterung von Mietwohnungen in Fördergebieten	Der Aus-/Umbau und die Erweiterung von Gebäuden zur Schaffung von Wohnraum sowie die Modernisierung von bestehendem Wohnraum durch bspw. Verbesserung der Energieversorgung	Investoren, die Mietwohnungen modernisieren	Zinsgünstiges Darlehen in Höhe von 65% der Gesamtkosten	www.nbank.de
	Energetische Modernisierung von Wohneigentum	Energetische Modernisierung von Wohneigentum, Nutzung erneuerbarer Energien	Selbstnutzende Eigentümer von Häusern, die vor 1995 gebaut wurden (mit Einkommensgrenze)	Zinsvergünstigtes Darlehen	www.nbank.de
	Landesbürgschaft WEG	Energetische Modernisierung von Wohngebäuden (u.a. Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien)	Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)	Bürgschaft für 80% des Darlehensbetrags (max. 20.000 € pro Wohneinheit)	www.nbank.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Nordrhein-Westfalen	progres.nrw	Pellet-, Pellet-Brennwert-, Kombi-, Hybrid- oder Holzhackschnitzelkessel und wassergeführte Pelletöfen in Kombination mit einer Solarthermieanlage (sofern im BAFA-Teil des MAP förderfähig)	Privatpersonen, Freiberufler, Unternehmen, Gemeinden; Gemeindeverbände als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen, karitativen oder sportlichen Einrichtungen	Zuschüsse: Pelletkessel: 1.750 €, Pelletkessel mit Brennwerttechnik: 2.000 €, Kombikessel (Hybridanlagen): 1.250 €, Holzhackschnitzelkessel: 1.250 €, Pelletöfen: 750 €, Partikelabscheider 250 €, Solarthermieanlage: 90 €/m ²	www.progres.nrw.de
	NRW.BANK. Gebäudesanierung	u.a. Erneuerung von Heizungsanlagen oder deren Komponenten	Privatpersonen, die Investitionsmaßnahmen an selbst genutztem Wohneigentum (inkl. Zweifamilienhäusern) durchführen	Zinsgünstiges Darlehen	www.nrwbank.de
	NRW.BANK.WEG-Kredit	Modernisierungsmaßnahmen an Eigentumswohnungen (u.a. zur Erneuerung von Heizungsanlagen)	Wohneigentümergemeinschaften	Darlehen mit einer Haftungsfreistellung für das durchleitende Kreditinstitut	www.nrwbank.de
Rheinland-Pfalz	Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum	Bauliche Maßnahmen, die die Beheizung und Wassererwärmung durch die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen	Eigentümer selbst genutzten Wohneigentums (mit Einkommensgrenze)	Darlehen mit 15% Tilgungszuschuss (bei Unterschreitung der gesetzten Einkommensgrenze)	http://isb.rlp.de
	Förderung der Modernisierung vermieteten Wohnraums	Bauliche Maßnahmen, die die Beheizung und Wassererwärmung durch die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen	Eigentümer von Mietwohnungen	Darlehen mit bis zu 20% Tilgungszuschuss	http://isb.rlp.de
	Zukunftsfähige Energieinfrastruktur (ZEIS)	Errichtung von Biomassefeuerungsanlagen (inkl. Anlagen zur Brennstoffzuführung und -lagerung) mit Investitionskosten zwischen 100.000 € und 5 Mio. €	Kommunen, Zweckverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Genossenschaften	Zuschuss in Höhe von 20% der zwendungsfähigen Ausgaben	www.energieagentur.rlp.de
Saarland	Zukunftsenergieprogramm (ZEP) kommunal	Holzfeuerungsanlagen von 6 kW bis 1 MW (automatisch beschickte Anlagen bis 50 kW und Stückholzkessel nur als Warmwasserzentralheizung)	Kommunale Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften, sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts	Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 39,62%	www.saarland.de/86830.htm
	Saarländische Wohnraumförderung – Modernisierung von Mietwohnungen	Erneuerung der Heizungsanlagen zur Minderung des CO ₂ - und SO ₂ -Ausstoßes	Privatpersonen, Wohnungsgesellschaften	Darlehen in Höhe von max. 80% der förderfähigen Kosten, max. 60.000 € je Wohnung	www.sikb.de
	Saarländische Wohnraumförderung – Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum	Erneuerung der Heizungsanlagen zur Minderung des CO ₂ - und SO ₂ -Ausstoßes	Privatpersonen	Darlehen in Höhe von max. 80% der förderfähigen Kosten, max. 50.000 € je Wohnung	www.sikb.de
Sachsen	Zukunftsfähige Energieversorgung	Nutzung Erneuerbarer Energieträger a) in Kombination mit einem Wärmenetz oder b) zur Erzeugung thermischer Energie für kombinierte Heiz- und Kühlprozesse	KMU und Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung, wirtschaftlich tätige kommunale Körperschaften, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	250 € (a) bzw. 500 € (b) pro eingesparter t CO ₂ (bis zu 80% der zwendungsfähigen Ausgaben, Bagatellgrenze: 2.000 € Förderung)	www.sab.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt MODERN	Energieeffiziente Wohnraummodernisierung (inkl. Heizungsmodernisierung)	Privatpersonen, private/gewerbliche Vermieter und Wohnungsunternehmen	Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs; max. 50.000 € pro Wohneinheit je Programmteil	www.ib-sachsen-anhalt.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Schleswig-Holstein	Modernisierungszuschuss für Selbstnutzer	Maßnahmen zur Energieeinsparung in Mietwohnungen in bestimmten Städten (mind. 20 % CO ₂ -Einsparung)	Eigentümer selbstgenutzter Immobilien	Zuschuss in Höhe von 2.000 €	www.ib-sh.de
	Modernisierungszuschuss für private Vermieter	Maßnahmen zur Energieeinsparung in Mietwohnungen in Gebieten der sozialen Wohnraumförderung (mind. 20 % CO ₂ -Einsparung)	Private Vermieter mit einem Wohnungsbestand von max. 20 vermieteten Wohnungen	Zuschuss in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten (max. 5.000 € je Wohneinheit)	www.ib-sh.de
Thüringen	Wohnraumförderung – Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen	Modernisierung und Instandsetzung im und am Gebäude sowie innerhalb der Wohnungen	Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte der zu fördernden Mietwohnungen	Zinsloses Darlehen mit bis zu 15 % Baukostenzuschuss und bis zu 15 % Tilgungszuschuss	www.aufbaubank.de
	Wohnraumförderung – Eigenwohnraum – Modernisieren und Sanieren – Modernisierungsdarlehen	U. a. Umstellung der Heizung auf Erneuerbare Energien	Eigentümer (natürliche Personen) von Eigenheimen (mit max. 2 Wohnungen) und eigengenutzten Eigentumswohnungen	Zinsgünstiges Darlehen	www.aufbaubank.de

Diese Informationen wurden mit Sorgfalt recherchiert. Für die Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Förderprogramme von Kommunen

Auch verschiedene Städte, Kreise und Gemeinden fördern die Heizungsmodernisierung. Es kann sich daher lohnen, auch bei der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung oder dem örtlichen Stadtwerk nachzufragen. Auch in den Förderdatenbanken www.foerderdata.de und www.energiefoerderung.info finden sich kommunale Fördermöglichkeiten.

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	Gemeinde Brühl	Umweltförder-richtlinien	Einbau von durch das BAFA geförderten Pelletheizungen	Privatpersonen, Freiberufler, Kommunen, kommunale Zweckverbände, Unternehmen und sonstige juristische Personen des Privatrechts	Zuschuss in Höhe von 10% der BAFA-Förder-summe	www.bruehl-baden.de/rathaus/umweltinformationen
	Gemeinde Dauchingen (bis Ende 2019)	Umweltförder-programm	Einbau von Pellet-, Hackschnitzel-, Biogas- und Holzvergas-serheizungen	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtig-te und Mieter von Wohngebäuden (bei schriftlicher Zustimmung der Eigentümer)	Zuschuss in Höhe von 500 €	www.dauchingen.de/Lde/Startseite/Rathaus/Klimaschutz.html
	Stadt Freiburg	Energiebewusst Sanieren – Baustein 3 Umweltfreundliche Heizung	Ersatz alter Öl- oder Gasheizungen (ohne Brennwerttechnik), Nachtspeicher-, Kohle- oder Ölöfen (mind. 15 Jahre alt) durch eine BAFA-geförderte Pelletheizung	Natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer, Erbbauberechtigte, Eigentümergemeinschaften eines Wohngebäudes oder Contractoren	Zuschuss in Höhe von 500 €	www.freiburg.de/pb/Lde/232441.html
	Gemeinde Mönsheim	Energieeinsparung	BAFA-geförderte Biomassezentralheizung (Pellets/ Hackschnitzel/ Scheitholz)	Eigentümer sowie Wohnungsinhaber (Mieter oder Pächter)	Zuschuss in Höhe von 500 €	www.moensheim.de/rathaus/rathausnachrichten/foerderprogramm-co2-und-energieeinsparung-id_1091/
	Stadt Stuttgart	Energieeinspar-programm	Ersatz mind. 15 Jahre alter dezentraler Heizungen oder Elektro-Zentral-speicher-Heizungen durch Holzcentralheizungen (außerhalb von Sanierungs- und Entwicklungsgebieten)	Gebäudeeigentümer oder Mieter (natürliche und juristische Personen), Contractinggeber	Zuschuss von 1.000 € pro Wohnung, max. 15.000 € pro Gebäude	www.stuttgart.de/energiesparprogramm
	Stadt Stuttgart	Öl-Austauschprogramm (ÖAP)	Ersatz von Kohleöfen oder Ölkesseln durch Holzpelletanlage mit Staubfilter (außer in Innenstadtbezirken und in Bad Cannstatt)	Gebäudeeigentümer, Mieter oder Betreiber der Anlage	Zuschuss für Holzpelletanlage: < 30 kW: 5.000 €, 30 - 40 kW: 7.500 €, ≥ 40 - 50 kW: 10.000 € > 50 kW: 25% der Investitionskosten	www.ebz-stuttgart.de/foerderratgeber/privatkunden
	Stadt Ulm	Ulmer Energieförder-programm (Austausch Heizölkessel)	Austausch eines 20 – 30 Jahre alten Heizölkessels durch eine Holzheizung	Gebäudeeigentümer (natürliche Personen)	Zuschüsse: 1.000 € Öl-kesseltausch, 1.500 € Öl-kesseltausch + Einbau Solarthermie (Warmwasseranlage), 2.000 € Öl-kesseltausch + Einbau Solarthermie (Heizungsunterstützung)	www.regionale-energieagentur-ulm.de
	Gemeinde Wiernsheim	Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeffizienz	BAFA-geförderte Pellet-, Hackschnitzel- oder Scheitholzvergaserkessel im Gebäudebestand	Eigentümer von Gebäuden in der Gemeinde Wiernsheim	Zuschuss für Pelletkessel 40€/kW, mind. 2.000€ und für Hackschnitzel- sowie Scheitholzvergaserkessel 1.000€	www.wiernsheim.de/gemeindeleben/arbeitskreise/energie/

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Bayern	Stadt Herzogenaurach	Förderprogramm zur CO ₂ -Minderung	Austausch einer fossilen Zentralheizungsanlage durch eine Pellet- oder Hackschnitzelheizung	Natürliche und juristische Personen, Eigentümergemeinschaften und Vereine als Eigentümer des Gebäudes bzw. der Wohneinheit	Zuschuss von 750 €, jede weitere Wohneinheit wird mit 200 € gefördert, max. 11 zusätzliche Wohneinheiten	www.herzogenaurach.de/stadtraum/klima-energie/co2-minderung/
	Gemeinde Hohenbrunn	Förderprogramm zur Energieeinsparung und Erschließung erneuerbarer Energien	BAFA-geförderte Pelletkessel, Holzhackschnitzelanlagen, Scheitholzvergaser	Privatpersonen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Land-/Forst-/Gartenbaubetriebe, Freiberufler	30 % der Investitionssumme, max. Zuschuss in Höhe von 1.500 € pro Anlage	www.hohenbrunn.de/foerderprogramm-2
	Gemeinde Ismaning	Förderung von Energiesparmaßnahmen	Automatisch oder manuell beschickte Pellet-, Hackschnitzel- und Scheitholzessel (nur Zentralheizungsanlagen) sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einem Jahresnutzungsgrad von mind. 80 %	Private und juristische Eigentümer von Wohn- und Gewerbegebäude sowie Eigentümergemeinschaften von Eigentumswohnungen	Zuschuss von 750 € pro Zentralheizungsanlage, KWK-Anlagen 1.000 € für 0,4 bis 2 kW _{th} , 1.500 € für 2 bis 10 kW _{th} und 150 €/kW, max. 3.000 € für Anlagen über 10 kW	www.ismaning.de/umwelt-energie/energiesparfoerderung/
	Stadt Lohr am Main	Kommunales Förderprogramm für Ortsteile	Erstmaliger Einbau oder Sanierung von Pelletheizungen	Private Personen, die im Innenbereich (Ortskerne) der einzelnen Stadtteile ein mindestens zwölf Monate ungenutztes und zu eigenen Wohnzwecken oder umgenutztes Nichtwohngebäude (z. B. Scheune) zum privaten Wohngebäude herrichten. Neubaugebiete und Neubausiedlungen sind ausgenommen.	Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 10.000 €	www.lohr.de/leben-und-arbeiten/leben-in-lohr/mein-zuhause/foerderprogramme/
	Stadt Neumarkt in der Oberpfalz	Faktor 10 Sanierungsprogramm zur energetischen Gebäudesanierung	Einbau von Holzpellet-, Hackschnitzel und Scheitholzvergaserkessel im Gebäudebestand (entsprechend den BAFA-Anforderungen) in Wohn- und Nicht-Wohngebäuden	Natürliche und juristische Personen als Gebäudeeigentümer	Zuschuss in Höhe von 750 €	www.neumarkt.de/buerger/nachhaltigkeit-und-klimaschutz.html
	Gemeinde Putzbrunn	Förderprogramm zur Energieeinsparung	BAFA-geförderte automatisch oder manuell beschickte Pellet- oder Hackschnitzelkessel (nur Zentralheizungen)	Private und juristische Eigentümer von Wohngebäuden sowie Eigentümergemeinschaften, bzw. Hausverwaltungen von Eigentumswohnungen	Zuschuss in Höhe von 1.000 € für den Erstankauf von Holzpellets oder Hackschnitzeln nach Inbetriebnahme der Anlage	www.putzbrunn.de/index.php?id=0,23
	Stadt Regensburg	Regensburg effizient, Programmteil Technische Gebäudeausrüstung	Einbau von Holzheizungen, Holz-KWK-Anlagen und solarthermischen Anlagen in Bestandsgebäude mit max. sechs Wohneinheiten	Eigentümer von Wohngebäuden, Hausverwalter für Wohneigentümergemeinschaften, Baugesellschaften sowie Mieter bei Zustimmung des Eigentümers	Zuschuss in Höhe von 750 €; bei Solaranlagen 100 € pro m ² Kollektorfläche, max. 750 €	www.regensburg-effizient.de/foerderprogramme
	Stadt Schweinfurt	Heizungssanierung	Austausch einer vor dem 1.1.2000 errichteten und funktionsfähigen Heizung gegen eine Pellet-, Holzhackschnitzelheizung oder Holz-KWK-Anlage	Natürliche Personen als Gebäudeeigentümer oder Miteigentümer eines Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses sowie Wohnungseigentümergemeinschaften	Zuschuss in Höhe von max. 1.000 €	www.schweinfurt.de/klimaschutz

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Hessen	Stadt Eschborn	Energieeinsparmaßnahmen an Wohngebäuden 2015	Einbau von Holzpelletkesseln in Wohngebäude mit max. 8 Wohneinheiten	Eigentümer eines Wohnhauses bzw. Wohneigentums, auch Hausverwaltung bei Wohnungseigentümergeinschaften	Zuschuss von 2.400€	www.eschborn.de/rathaus/verwaltung
	Stadt Lampertheim	Energetische Gebäudesanierung	Austausch der alten Heizungsanlage in Wohnhäusern mit max. 2 Wohneinheiten durch eine Pellet- oder Holzheizung	Natürliche Personen als Gebäudeeigentümer, Mieter mit Zustimmung des Eigentümers	Zuschuss in Höhe von 10% der Kosten, max. 3.000€	www.lampertheim.de/de/bauen-umwelt/foerderprogramme/foerderprogramme-energetische-gebäude-sanierung.php
Niedersachsen	Landkreis Göttingen	Altbausanierung	Einbau eines Holzpellet- oder Scheitholzvergaserkessels bei Ersatz des alten Heizsystems	Natürliche Personen als Grundeigentümer von Wohngebäuden und Wohnungseigentümergeinschaften	Bei Ein- bis Zweifamilienhäusern Zuschuss in Höhe von 500€ (jede weitere Wohnung plus 50€, pro Objekt max. 900€)	www.energieagentur-goettingen.de/energieagentur/gebäude
Nordrhein-Westfalen	Stadt Köln	Altbausanierung und Energieeffizienz – klimafreundliches Wohnen	Erstmaliger Einbau von Holzpelletzentralheizungen (bis 250 kW) und Holzpellet-KWK-Anlagen bei Einbau eines Feinstaubfilters, Feinstaubemissionen unter 15 mg/m ³ oder Einhaltung der Kriterien des Blauen Engels	Gebäudeeigentümer oder Heizungsanlagenbetreiber (natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, gemeinnützige Organisationen einschl. Kirchen)	Holzpelletzentralheizungen: bis 20 kW 2.000€; bis 50 kW 4.000€; bis 100 kW 7.000€; bis 250 kW 10.000€ Holzpellet-KWK-Anlagen: bis 4 kW _{el} 1.500€ pro kW _{el} ; über 4 bis 6 kW _{el} 6.000€ + 1.000€ pro kW _{el} über 4 kW _{el} ; über 6 bis 12 kW _{el} 8.000€ + 300€ pro kW _{el} über 6 kW _{el} ; über 12 bis 25 kW _{el} 9.800€ + 150€ pro kW _{el} über 12 kW _{el} ; über 25 bis 50 kW _{el} 11.750€ + 75€ pro kW _{el} über 25 kW _{el}	www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/umwelttiere/klima/altbausanierung-energieeffizienz
Rheinland-Pfalz	Landkreis Mainz-Bingen	Energieeffiziente Gebäudesanierung	Erneuerung der Heizungsanlage durch eine Biomasseanlage (gemäß BAFA-Anforderungen) in Wohngebäuden (Bauantrag vor 01.02.2002)	Eigentümer und Wohneigentümergeinschaften von selbst genutztem und vermietetem Wohnraum	Zuschuss in Höhe von 10–20% der Investitionskosten (abhängig vom erreichten Effizienzhausniveau)	www.mainz-bingen.de/de/Bauen-Energie-Umwelt/Umwelt-und-Energieberatungszentrum/Energieberatung/Foerderung.php

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Kommune vor Ort, ob ähnliche Förderprogramme bestehen. Alle Angaben ohne Gewähr.



Mit diesen drei macht die Energiewende Spaß.

Setzen Sie auf Qualität und Know-how!



Achten Sie beim Pelletkauf auf das **ENplus**-Zeichen.
enplus-pellets.de



Finden Sie qualifizierte Fachstudios Pelletkaminofen in Ihrer Region.
fachstudio-pelletkaminofen.de



Lassen Sie sich die Heizung von einem Pelletfachbetrieb installieren.
pelletfachbetrieb.de



Deutsches Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin
Fon 030 6881599-55
Fax 030 6881599-77

info@depi.de
www.depi.de

Weitere Informationen
im Internet:

Deutscher Energieholz- und
Pellet-Verband e.V.
www.depv.de



Holzpellets

Meine-Energiewende-jetzt.de

